

RS Vwgh 1990/6/16 89/08/0156

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1990

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

KollIV eisen- und metallverarbeitende Industrie Art10;

Rechtssatz

Eine vorbehaltlos und regelmäßig als Bestandteil des Normallohns gezahlte Wegzeitvergütung ist jedenfalls auch durch den engen Verdienst - bzw Arbeitsbegriff des Art 10 des Kollektivvertrages für die eisenverarbeitende und metallverarbeitende Industrie gedeckt (Hinweis E 24.11.1988, 88/08/0230). Von einer vorbehaltlos und regelmäßig als Bestandteil des Normallohns gezahlten Wegzeitvergütung kann aber schon dann nicht gesprochen werden, wenn die gegenständlichen Wegzeitvergütungen nur jenen Dienstnehmern gewährt wurden, die einen Fahrtkostenzuschuß erhielten und nur für jene Tage, an denen sie tatsächlich im Betrieb anwesend waren.

Schlagworte

Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung Entgelt Begriff Überstunden Kollektivvertrag Sondervereinbarung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080156.X02

Im RIS seit

16.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at